

## Auswirkungen der **Zweiten Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen** anlässlich der **COVID-19-Pandemie** auf die Anstellungsprüfungen in den Jahren 2021 und 2022

(Die Beschlussfassung ist erfolgt in der Vollsitzung Landeskirchenrates am 09.02.2021 und gilt ab 1. Januar 2021)

### Begründung:

*Die Auswirkungen der momentanen COVID-19-Pandemie erschweren nach wie vor in nicht unerheblicher Weise die Durchführung normaler Prüfungsverfahren. Aus diesem Grund war bereits die Bekanntmachung zur Erprobung neuer Regelungen in den Prüfungsordnungen und zur Änderung von Prüfungsteilen anlässlich der COVID-19-Pandemie Notregelungen anlässlich der COVID-19 Pandemie vom 12. Mai 2020 (KABl S. 189) mit Erprobungscharakter, d.h. Erprobung bis Ende dieses Jahres, erlassen worden.*

*Nachdem es zum jetzigen Zeitpunkt als nicht unmöglich angesehen werden muss, dass die Auswirkungen der Pandemie auf die Prüfungsabläufe u.U. sogar weit bis ins Jahr 2022 hineinreichen könnten, wurde der Landeskirchenrat in seiner geschlossenen Sitzung im Januar bereits darüber informiert, dass zum einen vorgesehen ist, den Erprobungszeitraum dieser genannten Bekanntmachung bis Ende 2022 zu verlängern. Zum anderen hat es sich gezeigt, dass weitere Modifikationen zur Aufrechterhaltung der Prüfungsabläufe geboten sind; diese Regelungen sollen ebenso bis Ende 2022 gelten, entsprechend verschiebt sich die Auswertung der Evaluation auf das vierte Quartal in 2022.*

*Insbesondere wird das Halten von Schulunterrichtsstunden und das Durchführen von Gottesdiensten weiterhin erheblichen Einschränkungen unterzogen sein, sodass hier Anpassungen an die momentan herrschenden Verhältnisse unabdingbar erforderlich sind.*

Die Theologische Anstellungsprüfungsordnung kennt genauso wie die Prüfungsordnung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen die folgenden Prüfungsarten:

drei **Praxisprojekte**, eine **Klausur** und fünf mündliche **Prüfungen**.

Die **Klausur** wird im Fach „Kirchliche Publizistik“ geschrieben.

*„In der Klausur im Fach Kirchliche Publizistik ist eine publizistische Aufgabenstellung (Geistliches Wort, Radioandacht oder Kommentar zu einem aktuellen Thema für eine näher zu bestimmende Publikation oder einen näher zu bestimmenden Sender) zu bearbeiten. Die zu prüfende Person soll dabei zeigen, dass sie christliche Verkündigung und Tradition mit aktuellen Fragestellungen sachgemäß und medienspezifisch zu verbinden versteht. Vier Themen stehen zur Wahl, davon zwei für ein Geistliches Wort oder eine Radioandacht und zwei für einen Kommentar.*

*Die Klausur wird im Rahmen von Teleheimarbeit geschrieben. Die Themenstellung wird digital (E-Mail oder Prüfungsplattform) zugeschickt, die bearbeitete Klausur muss innerhalb von 8 Stunden dem Prüfungsamt digital durch die Kandidaten übermittelt werden. Die Übermittlung hat mithilfe eines transportablen Datenformats (PDF) zu erfolgen. Die Hilfsmittel sind freigestellt.“*

Alle weiteren Einzelheiten zum Termin und dem genauen Verfahren werden den Kandidaten und Kandidatinnen jeweils rechtzeitig vom Theologischen Prüfungsamt mitgeteilt.

Auswirkungen der Erprobungsregelungen auf das **Praxisprojekt Gottesdienst**:

Die Prüfungsleistung umfasst

**Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt;**

die **Durchführung des Gottesdienstes mit anschließendem Nachgespräch**

oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID19-Pandemie,

in Form **eines nicht öffentlichen Gottesdienstes mit anschließendem Nachgespräch**

oder mit einem **Fachgespräch über den schriftlichen Gottesdienstentwurf.**

Die Entscheidung, in welcher Form die Prüfungsleistung erbracht werden soll, liegt bei der regional zuständigen Prüfungskommission unter dem Vorsitz des zuständigen Regionalbischofs bzw. der zuständigen Regionalbischöfin oder des von ihm/ihr mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragten Ersatzmitgliedes.

*„Die Prüfungskommission legt im Benehmen mit der zu prüfenden Person fest, in welcher Form das Praxisprojekt Gottesdienst durchgeführt werden soll.“*

Die Entscheidung ist allerdings an die folgende Priorisierung gebunden:

Bei Nichtdurchführbarkeit eines Gottesdienstes mit der Gemeinde, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, kann in den Jahren 2021 und 2022 ein Gottesdienst ohne Gemeinde vor Ort oder in digitaler Weise gehalten werden, wenn anderenfalls dieses Praxisprojekt nicht fristgerecht durchgeführt werden kann.

Soweit schwerwiegende Gründe gegen eine Durchführung des Gottesdienstes ohne Gemeinde vor Ort oder in digitaler Weise sprechen, kann ausnahmsweise auch das Halten des Gottesdienstes durch ein Fachgespräch auf Grundlage des schriftlichen Gottesdienstentwurfs ersetzt werden.

Unverändert gilt für die Notenfestsetzung:

*„Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das Nachgespräch, bzw. das Fachgespräch.“*

Es wird jedoch ausdrücklich um angemessene Berücksichtigung der Umstände gebeten: „Beim Vorliegen eines Ausnahmefalles ... ist der aktuellen Situation, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID19-Pandemie, bei der Bewertung entsprechend Rechnung zu tragen.“

Auswirkungen der Erprobungsregelungen auf das **Praxisprojekt Religionspädagogik**:

Die Prüfungsleistung umfasst

**Planung einer Unterrichtseinheit** für den Religionsunterricht in der Schule;

**Halten der Lehrprobe mit anschließendem Nachgespräch**

oder in den Jahren 2021 und 2022, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie,

ein **Fachgespräch über den schriftlichen Unterrichtsentwurf;**

Die Entscheidung, in welcher Form die Prüfungsleistung erbracht werden soll, liegt bei dem/der Kirchenkreisschulreferenten/in und hat den maßgeblichen Anhalt an der Unterrichts- und Schulsituation vor Ort: *„wenn aufgrund der COVID-19 Pandemie bedingten Schulschließungen ein Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann“*

wird die „Lehrprobe durch ein Fachgespräch über den schriftlichen Unterrichtsentwurf ersetzt werden“.

Im Prinzip unverändert gilt für die Notenfestsetzung:

„Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das Nachgespräch bzw. das Fachgespräch.“

Hinsichtlich der Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung können entsprechend sowohl bei der Lehrprobe als auch bei der Bildungsveranstaltung aus dem gemeindepädagogischen Projekt ausnahmsweise die praktischen Prüfungen mit Nachgesprächen durch Fachgespräche ersetzt werden, falls dies erforderlich ist.

Zur Bewertung aller Praxisprojekte gilt für die Korrigierenden grundsätzlich, dass ausdrücklich um angemessene Berücksichtigung der Umstände gebeten wird:

„Für den Fall, dass die Vorbereitungszeit und die Durchführung zu einem beträchtlichen Anteil in eine Zeit fallen, in der aufgrund der Bestimmungen des Freistaates Bayern die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht zugänglich sind und auch keine leistungsfähige Fernleihe gewährleistet wird, ist dies bei den grundsätzlich bestehenden Ansprüchen an die Wissenschaftlichkeit der Ausarbeitung zu berücksichtigen.“

Zum Praxisprojekt Seelsorge und den mündlichen Prüfungen sind keine von der bisher gültigen Prüfungsordnung abweichenden Änderungen vorgenommen worden.

Die Abgabe des Seelsorgeberichts und des Gemeindeberichts erfolgt zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin in Papierform und dreifacher Ausfertigung an das Theologische Prüfungsamt, das die Berichte an die Fachprüfenden zur Beurteilung und Kenntnisaufnahme bzw. als Grundlage für die mündliche Prüfung im Fach „Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung“ vorlegt.

Zur Vorlage der schriftlichen Entwürfe gibt es ausschließlich für die Praxisprojekte Gottesdienst und Religionspädagogik die folgenden ausnahmsweisen Regelungen:

„Der schriftliche Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Gottesdienst dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen.“

„Der Entwurf ist spätestens 7 Tage vor dem Nachgespräch bzw. Fachgespräch dem Kirchenkreisschulreferenten bzw. der Kirchenkreisschulreferentin und den Mitgliedern der regionalen Fachprüfungskommission digital per elektronischem Postversand (E-Mail) vorzulegen.“

München, 17. Februar 2021

KR Dr. Günter Riedner, Theologisches Prüfungsamt der ELKB  
Katharina-von-Bora-Str. 11-13 80333 München  
Tel 089 5595-233 E-Mail guenter.riedner@elkb.de